

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. März 1899.

10.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 3. März 1899, Zl. 3049,

womit der §. 1 der Statthaltereikundmachung vom 30. März 1897,
L. G. und B. Bl. Nr. 9, abgeändert wird.

Auf Grund der Ermächtigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 1. Februar 1899,
Zl. 2020/126, wird im Einvernehmen mit dem Görzer Landesauschusse und der Wasser-
genossenschaft zur Regulirung und Ableitung des Mondinabaches die im §. 1 der Statthaltereikundmachung vom 30. März 1897, Zl. 5925 L. G. und B. Bl. Nr. 9, mit Ende 1898
festgestellte Bauzeit bis Ende 1900 verlängert.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

